

ver.di

vau

UNSERE ZEITUNG FÜR DIE
BERLINER FINANZÄMTER

Informationen | Meinungen | Analysen | Termine | Links

11.12.2020

Personalratswahlen 2020

Wahlziel für den GPR klar verfehlt

Die Personalratswahlen sind Geschichte, alle Stimmen sind ausgezählt, alle Sitze sind vergeben. Die Wahlen haben aus ver.di-Sicht in einzelnen Finanzämtern sowohl zu sensationellen Ergebnissen geführt als auch zu großer Enttäuschung.

„Für den Gesamtpersonalrat haben wir unser Wahlziel klar verfehlt“, so Eric Lausch, unser Spitzenkandidat für die Beamten. „Zwar konnten wir prozentual noch um gut einen Prozentpunkt zulegen, für den Gewinn eines weiteren Sitzes hat es aber nicht gereicht.“

Auch für die Arbeitnehmer ist es bei der Sitzverteilung im GPR geblieben. „Bei aller Enttäuschung über das Gesamtergebnis, habe ich mich natürlich sehr darüber gefreut, bei der Arbeitnehmergruppe um fast 10 % zulegen zu können. Wenn man den 4. Sitz hier so knapp verfehlt, ist das natürlich bitter, aber nicht zu ändern. Wir bedanken uns ganz herzlich bei allen unseren 1.827 Wählerinnen und Wählern, das sind immerhin fast 44 %“, kommentiert Jörg Bewersdorf, ver.di Spitzenkandidat für die Arbeitnehmergruppe, das Ergebnis. Die DSTG hat nun die absolute Mehrheit mit 12 von 23 Sitzen im GPR.

Das Ergebnis für den GPR in Zahlen:**Arbeitnehmergruppe:**

ver.di	373 Stimmen (65,10 %)	3 Sitze
DSTG	200 Stimmen (34,90 %)	2 Sitze

Beamtengruppe:

ver.di	1.454 Stimmen (40,48 %)	7 Sitze
DSTG	1.842 Stimmen (51,28 %)	10 Sitze
UPV	296 Stimmen (8,24 %)	1 Sitz

Jörg Bewersdorf wurde in der konstituierenden Sitzung zum 2. stellvertretenden GPR-Vorsitzenden gewählt und in dieser Funktion freigestellt. Damit bleibt er für uns erster Ansprechpartner im GPR und ist weiterhin unter der App.-Nr. 10602 für Sie erreichbar.

Für die Beamtengruppe hat die DSTG nun beide Freistellungen beansprucht. Eric Lausch muss daher die Geschäftsführung im GPR verlassen. „Als Vorstandsmitglied und stellvertretender ver.di-Fachkommissionsvorsitzender werde ich aber nicht nachlassen und wie vor der Wahl versprochen weiterhin die Interessen der Beschäftigten tatkräftig vertreten“, so Eric Lausch.

Lesen Sie auf der nächsten Seite weiter zu den neuesten Entwicklungen bei der Besoldungs-entwicklung, der Anhebung der Einstiegsämter von A 6 nach A 7 und dem Einstiegsalter.

Besoldungsentwicklung 2021

Das Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2021 (BerlBVAnpG 2021) wird in diesem Jahr nicht mehr verabschiedet. Der Finanzsenator Dr. Matthias Kollatz hat deshalb das Landesverwaltungsamt mit Schreiben vom 17.11.2020 angewiesen, im Rahmen einer Vorgriffsregelung die im Gesetzentwurf vorgesehene lineare Erhöhung der Besoldung um 2,5 % bereits ab dem 01.01.2021 zahlbar zu machen. Ausdrücklich nicht von dieser Vorgriffsregelung erfasst sind die Erhöhung des Familienzuschlags sowie alle nichtlinearen besoldungserhöhenden Maßnahmen. Diese werden erst nach Verkündung des Gesetzes rückwirkend in Kraft treten und umgesetzt. In den Gehaltsnachweisen wird darauf hingewiesen werden, dass die Vorauszahlung unter dem Vorbehalt der gesetzlichen Regelung erfolgt.

Anhebung des Eingangsamtes von A 6 nach A 7

Das Berliner Abgeordnetenhaus hat dem Gesetz zur besoldungsrechtlichen Umsetzung von Ämterbewertungen und zur Änderung weiterer Vorschriften am 10.12.2020 zugestimmt. Damit ist die Anhebung des Eingangsamtes für die Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt (ehem. mittlerer Dienst) beschlossene Sache. ver.di fordert nun SenFin auf, die Hebungen von A 6 nach A 7 für alle betroffenen Steuersekretärinnen und Steuersekretäre schnellstmöglich durchzuführen.

Anpassung des Einstiegsalters

Das Berliner Abgeordnetenhaus hat am 10.12.2020 auch dem Gesetz zur Neuregelung dienstrechtlicher Einstellungshöchstaltersgrenzen zugestimmt. Seit Jahren hat ver.di gefordert, hier endlich eine Anpassung an die anderen Bundesländer vorzunehmen, denn mittlerweile war nur noch in Berlin das Einstiegsalter mit 32 Jahren derart niedrig. In § 8a (Höchstaltersgrenzen bei Einstellung, Umwandlung und Versetzung) des Landesbeamtengesetzes (LBG) heißt es nun:

Einstellungen (§ 5 Absatz 1 des Laufbahngesetzes) in ein Beamtenverhältnis auf Probe oder Lebenszeit und Versetzungen verbeamteter Dienstkräfte in den Dienst des Landes Berlin dürfen nur erfolgen, wenn die für die Einstellung oder Versetzung vorgesehene Person zum Zeitpunkt der Einstellung oder Versetzung noch nicht das Lebensjahr vollendet hat, welches 20 Jahre vor der nach den jeweiligen gesetzlichen Regelungen vorgesehenen Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand liegt. Die Einstellung in ein Beamtenverhältnis auf Probe im Sinne des § 4 Absatz 3 Buchstabe a des Beamtenstatusgesetzes ist abweichend von Satz 1 zulässig, wenn unmittelbar vor der Einstellung ein Beamtenverhältnis auf Widerruf im Sinne des § 4 Absatz 4 Buchstabe a des Beamtenstatusgesetzes bestand und das Beamtenverhältnis auf Widerruf vor Vollendung des nach Satz 1 maßgeblichen Lebensjahres begründet wurde.

Bei der aktuellen Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand (Vollendung des 65. Lebensjahrs) bedeutet dies, dass nun Einstellungen von Personen vorgenommen werden können, die zum Einstellungszeitpunkt das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.